

Regierungspräsidium Darmstadt

RPDA - Dez. IV/F 41.5-89 a 63.63/43-2020/80
Dok.Nr. 2024/1076888

Datum: 5. August 2024
Telefon/ Fax: +49 69 2714 2985/ +49 69 2714 5950
E-Mail: katja.wellstein@rpda.hessen.de

Dezernat 43.2

im Hause

Genehmigungsverfahren nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

**Antragsteller: Esfandyar Ventures One SARL, Avenue J. F. Kennedy 46A,
1855 Luxembourg**

Standort: Otto-Horn-Straße, 65929 Frankfurt am Main

Anlage: Notstromdieselmotoranlage

**Projekt: Errichtung und Betrieb von Notstromaggregaten zur Sicherstellung der
Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung bei
dem Rechenzentrum FRA03 der CloudHQ**

**Antrag vom: 30. August 2023, eingegangen am 07. September 2023
aktualisierte Antragsunterlagen vom 19.07.2023**

1. Ihre E-Mail vom 05.08.2024
2. Ihr Schreiben vom 23.07.2024, Az.: RPDA-Dez. IV/F 43.2-53 u 12.01/20-2023/1 Gen 2023/02
3. Meine Stellungnahme vom 26.01.2024, Az.: RPDA - Dez. IV/F 41.5-89 a 63.63/43-2020/80
4. Meine Stellungnahme vom 18.09.2023, Az.: RPDA - Dez. IV/F 41.5-89 a 63.63/43-2020/80
5. Ihr Schreiben vom 13.09.2023, Az.: RPDA-Dez. IV/F 43.2-53 u 12.01/20-2023/1, Gen 2023/02

Sachstand:

Mit dem Schreiben vom 13.09.2023, übersandten Sie mir den Antrag der Esfandyar Ventures One SARL. Diese plant die Errichtung eines Rechenzentrums auf dem Grundstück Flur 30, Flurstück 233/5 in Frankfurt, Gemarkung Schwanheim.

Das eigentliche Rechenzentrum ist nicht Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsverfahrens nach BImSchG, sondern lediglich die Errichtung und Betrieb der Notstromaggregate und Nebeneinrichtungen.

Mit Schreiben vom 23.07.2024 übersandten Sie mir die Nachtragsunterlagen vom 19.07.2023 und baten um

- Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit,
- Stellungnahme zu den vorgelegten Unterlagen und
- Prüfung der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung.

Zu den vorgelegten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen:

In den Nachtragsunterlagen wurde in das Kapitel 18 um das Altlastengutachten der Infraseriv vom 04.08.2023 „Untergrundsituation im Bereich der Fläche K 410“, 31-ALM-2023, ergänzt. Darüber hinaus sind weitere Ergebnisse von Untergrunduntersuchungen in 18-3_39.15 Gutachten des Baugrundinstituts Franke-Meißner und Partner GmbH vom 26.10.2022 „CloudHQ FRA03, Rechenzentrum Industriepark Höchst, Otto-Horn-Straße, 65929 Frankfurt am Main, Baugrund und Gründung“ enthalten.

Die Anlage unterliegt der IED. In Kapitel 20 ist ein Konzept für die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes enthalten.

Zum Untersuchungskonzept des TÜV Rheinland vom 16.11.2023 „Untersuchungskonzept zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts zum geplanten Rechenzentrum Esfandyar Ventures One Sàrl, am Standort Industriepark Hoechst (FRA03), Otto-Horn-Straße, 65929 Frankfurt“ wurde bereits in mit Schreiben vom 26.01.2024 Stellung genommen. Das vorgelegte Konzept entspricht den gesetzlichen Anforderungen.

Mit E-Mail vom 05.08.2024 teilten Sie mir mit, dass es durch die vorgelegten Änderungs-/Ergänzungsunterlagen keine Änderung der schon vorliegenden Stellungnahmen der Dezernate 43.2 und 41.4 zum AZB-Konzept notwendig ist.

Die Unterlagen sind aus bodenschutzrechtlicher Sicht vollständig:

2. Stellungnahme

Die geplante Entwicklungsfläche befindet sich im Südwerk des Industrieparks Höchst und ist in der Altflächendatei des Landes Hessens unter der Schlüsselnummer 412.000.180-004.326 als schädliche Bodenveränderung erfasst.

Im Baufeld K4/K5 ist die Errichtung von vier Rechenzentren auf den Grundstücken Flur 30, Flurstücke 24/3, 20/4, 13/13 und 233/5 in Frankfurt, Gemarkung Schwanheim vorgesehen. Das Baufeld umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 135.900 m². Der bereits vorgelegte Bauantrag plant die Errichtung eines ersten Rechenzentrums im Südteil des Baufeldes K4/K5 auf dem Grundstück Flur 30, Flurstück 233/5.

Bestandteil des vorgelegten Bauantrages ist ein Gutachten zur Altlastensituation der Infraseriv GmbH & Co. Höchst KG vom 04.08.2023, 31-ALM-2023 (Untergrundsituation der Fläche K 410, Flur 30, Gemarkung Schwanheim, Flurstücke 24/3, 20/4, 13/13 und 233/5).

Wie der Historie des Gutachtens zu entnehmen ist, handelt es sich beim Baufeld um eine ehemals landwirtschaftlich genutzte Fläche, die bis Mitte der 90er Jahre auch als Versuchsfeld zur Testung von Pflanzenschutzmitteln genutzt wurde.

Nach Auswertung der vorliegenden Luftbilder sind keine Auffüllungen des Baufeldes bekannt.

Zur Erkundung des Baufeldes wurden durch die Infraseriv 2018 28 Rammkernsondierungen niedergebracht und 2019 wurden weitere 13 Sondierungen im obersten Meter durchgeführt.

2022 wurden weitere Untersuchungen im Auftrag des Bauherrn durch das Büros BFM (36 Rammkernsondierungen und 12 Kernbohrungen) vorgenommen.

Die Kernbohrungen BK4, BK6, BK8, BK10, BK11 und BK12) wurden darüber hinaus zur Grundwassermessstellen ausgebaut und Grundwasseruntersuchungen durchgeführt.

Ergebnisse von bereits bestehenden Grundwassermessstellen GWM 7905 (Zustrom) und GWM 28S1 (Abstrom) des Baufeldes wurden zur Bewertung des Grundwasserpfadefades herangezogen. Grundwasser wurde in einer Tiefe von 5,5 und 7,0 m u GOK angetroffen.

Die Bodenuntersuchungen ergaben oberflächennah im obersten halben Meter (Oberboden) erhöhte Konzentrationen an Arsen, Blei und Quecksilber.

Erhöhte Bodenluftkonzentrationen konnten nicht nachgewiesen werden.

Die vorliegenden Grundwasseruntersuchungen aus den Grundwassermessstellen im Zu- und Abstrom zeigen keine erhöhten Konzentrationen.

Durch die vorgelegten Untersuchungen konnten keine Belastungen nachgewiesen werden, die aus bodenschutzrechtlicher Sicht weitere Maßnahmen erfordern.

Die Zustimmung nach § 11 HAItBodSchG wurde bereits mit Schreiben vom 20.09.2023, Az.: RPDA- Dez. IV/F 41.5-89a 63.63/43-2020/79 gegen über der Esfandyar Ventures One SARL erteilt.

Zu dem in Kapitel 22 enthaltenen Konzept zur Erstellung eines Untersuchungskonzeptes über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser, habe ich bereits in meinem Schreiben vom 26.01.2024 Stellung genommen.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Erteilung einer Genehmigung, wenn die nachfolgenden Auflagen und Hinweise in den Bescheid aufgenommen werden.

Auflagen:

1. Werden bei den Erdarbeiten bisher unbekannte Auffälligkeiten oder Verunreinigungen festgestellt, ist von einem qualifizierten Gutachter eine organoleptische Ansprache vorzunehmen und ggf. Probenahme und Analyse zu veranlassen. Sofern hierbei sanierungsrelevante Verunreinigungen nachgewiesen werden, ist dies dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV- Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.5 Bodenschutz sofort mitzuteilen.
2. Im Zuge der Bauarbeiten freigelegtes, verunreinigtes Bodenmaterial, von dem weitere Verunreinigungen in tiefere Bodenschichten oder das Grundwasser verlagert werden können, ist nach Aushub vor Niederschlag zu schützen bzw. zu sichern.
3. Der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub, ist soweit erforderlich, auf geeigneter, befestigter und niederschlagsgeschützter Fläche bis zum Transport bereitzustellen. Ausgasungen leichtflüchtiger Stoffe sind durch geeignete Abdeckung wirksam zu unterbinden.
4. Mit Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zum 01. August 2023 gelten für mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) die in der ErsatzbaustoffV genannten Materialwerte (Grenzwerte- und Orientierungswerte). Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA-Mitteilung 20) sind damit in weiten Teilen abgelöst.

Nicht berührte Anforderungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“, Stand: 01. September 2018 der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel sind weiterhin zu beachten. Das Merkblatt ist unter <https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/abfall/bau-und-gewerbeabfall/bodenmaterial-und-bauschutt> zu erhalten.

Gemäß § 22 EBV ist der Einbau bestimmter MEB oder deren Gemische ab einem vorgesehenen Einbaugesamtvolumen von mindestens 250 Kubikmetern (m³) sowie der Einbau bestimmter MEB in Wasserschutzgebieten / Heilquellenschutzgebieten vier Wochen vor Beginn des Einbaus schriftlich oder elektronisch dem örtlich zuständigen Abfalldezernat des Regierungspräsidiums vom Verwender anzuzeigen.

5. Nach Abschluss eventueller Sanierungsmaßnahmen ist durch den begleitenden Gutachter eine Dokumentation zu erstellen, in der die durchgeführten Maßnahmen, Lagepläne, Aushubdaten und Analyseergebnisse enthalten sind. Der Bericht ist dem Dezernat IV/F 41.5 elektronisch vorzulegen.
6. Ausgangszustandsbericht
 - 6.1. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der Ausgangszustandsbericht vorgelegt und von meinem Dezernat IV/F 41.5 Bodenschutz freigegeben worden ist.
 - 6.2. Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist durch ein fachkundiges Ingenieurbüro zu erstellen. Die Sach- und Fachkunde ist entsprechend zu dokumentieren.
 - 6.3. Der Ausgangszustandsbericht ist gemäß der in Anhang 6 enthaltenen Mustergliederung der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz in der aktuellen Fassung (derzeit: 16.08.2018) zu erstellen.
 - 6.4. Im Ausgangszustandsbericht sind Aussagen über Überwachungsturnus und Parameterumfang der künftigen Überwachung in den Medien Boden und Grundwasser zu machen. Sofern von Zeiträumen der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz abgewichen wird, ist dies zu begründen.
 - 6.5. Der Bericht über den Ausgangszustand der Boden- und Grundwasserverschmutzung als Bestandteil der Antragsunterlagen ist dem Dezernat IV/ F 43.2 Immissionsschutz in zweifacher Ausfertigung, bevorzugt elektronisch, vorzulegen.
 - 6.6. Die Festlegung von Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser (Turnus und Umfang) erfolgt durch mein Dezernat IV/F 41.5 Bodenschutz. Diesbezügliche Festlegungen werden auf Basis des Ausgangszustandsberichtes festgelegt.
 - 6.7. Auf dem Industriepark Höchst findet eine Grundwassersanierung sowie Bodenluftsanierungen durch die Infracorv GmbH & Co Höchst KG. Es ist sicherzustellen, dass die auch dem Werksgelände laufenden Sanierungen durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt wird.
 - 6.8. Die Untersuchungsergebnisse aus der Untersuchung der Teilfläche Flur 30, Flurstück 233/5 in Frankfurt, Gemarkung Schwanheim sind der Infracorv GmbH & Co. Höchst KG zeitnah zur Information aufgrund der laufenden Sanierungen auf dem Werksgelände zur Verfügung zu stellen.

Hinweise:

1. Die geplante Entwicklungsfläche befindet sich im Südwerk des Industrieparks Höchst und ist in der Altflächendatei des Landes Hessens unter der Schlüsselnummer 412.000.180-004.326 als schädliche Bodenveränderung erfasst. Bei dem Grundstück Flur 30, Flurstück 233/5 in Frankfurt-Schwanheim, handelt es sich um eine Teilfläche des vg. Altstandortes.
2. Wie dem Konzept zu entnehmen ist, ist ein Rückbau der auf dem Grundstück bestehenden Grundwassermessstellen sowie ein Neubau von neuen Grundwassermessstellen notwendig. Mit dem TÜV Rheinland wurde vereinbart, das dem Rück- und Neubau der Grundwassermessstellen nach Bodenschutzrecht zugestimmt wird. Hierzu wird dem Dezernat IV/F 41.5 Bodenschutz ein Konzept zur Zustimmung vorgelegt werden.
3. Ausgangszustandsbericht (AZB) und Rückführungspflicht
 - 3.1. Bei zukünftigen Anträgen auf Änderungsgenehmigung ist gemäß § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV erneut zu prüfen, ob in der Anlage neue relevant gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, ob auf weiteren Bereichen des Anlagengrundstücks mit relevant gefährlichen Stoffen umgegangen wird und ob dadurch eine Pflicht zur Ergänzung des Ausgangszustandsberichts entsteht.
 - 3.2. Liegt bei Einstellung des Betriebes im Vergleich zum festgelegten Ausgangszustand eine erhebliche Boden- oder Grundwasserverschmutzung durch rgS vor, besteht die Rückführungspflicht des Betreibers gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG.
 - 3.3. Bei der Erstellung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) kann eine gutachterliche Bewertung mit Einzelfallbetrachtung erforderlich sein.
 - 3.4. Die Maßnahmen und die Berichterstellung sollten durch die Einbeziehung eines sach- und fachkundigen Gutachters, wie zum Beispiel nach § 18 BBodSchG anerkannte Sachverständige oder mit vergleichbaren adäquatem Leistungsbild durchgeführt werden.
 - 3.5. Die zuständige Behörde kann auf Grundlage der Anordnungsbefugnis nach § 17 Abs. 1 BImSchG eine Vorlage der entsprechenden Informationen fordern und die Maßnahmen zur Rückführungspflicht anordnen.
4. Fortschreibung des AZB
 - 4.1. Bei zukünftigen Anträgen auf Änderungsgenehmigung ist gemäß § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV erneut zu prüfen, ob in der Anlage neue relevant gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, ob auf weiteren Bereichen des Anlagengrundstücks mit relevant gefährlichen Stoffen umgegangen wird und ob dadurch eine Pflicht zur Ergänzung des Ausgangszustandsberichts entsteht.
 - 4.2. Die Prüfung der in der Anlage vorhandenen Stoffe auf ihre Relevanz für den Ausgangszustandsbericht erfolgt eigenverantwortlich durch den Betreiber. Der AZB ist über den gesamten Anlagenbetrieb jeweils bezüglich zukünftiger (BImSchG-anzeige- und genehmigungspflichtiger) zusätzlich genutzter Bodenflächen zu ergänzen, bezüglich zukünftig zusätzlichen Einsatzspektrums (relevanter gefährlicher Stoffe) zu erweitern bzw. bezüglich

fortschreitender Standardanalytik (aller relevanten gefährlichen Stoffe) nach dem jeweiligen Stand der Analytik stetig fortzuschreiben. Das Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 ist über Änderungen zu informieren.

- 4.3. Die Bestimmung der Relevanz gefährlicher Stoffe liegt allein in der Verantwortung des Anlagenbetreibers und ist nach LABO-Arbeitshilfe von ihm bei wechselnden Stoffeinsätzen auch eigenverantwortlich fortzuschreiben.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die in Kapitel 20 enthaltenen Unterlagen zur Umweltverträglichkeit sind aus bodenschutzrechtlicher Sicht vollständig.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Boden und Grundwasser sind durch die beantragte Anlagenerweiterung nicht zu erwarten.

Für meine Prüfung zum Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung bitte ich 1 Stunde gehobener Dienst abzurechnen.

Im Auftrag

Katja Wellstein

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.